

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung

der Gemeinde Hartenstein
(VES-EWS)



für die Gemeindeteile Grünreuth und Hartenstein

vom 21.8.2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hartenstein eine Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung in den Gemeindeteilen Grünreuth und Hartenstein durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch:

Kanalbauarbeiten Höflaser Straße in Hartenstein

Regenwasserkanal

Durch die Fa. Mickan General-Bau-Gesellschaft Amberg mbH & Co. KG mit Sitz in Amberg wurden unter der Projekt-Nr. 9716323A_RW die Regenwasserkanäle in der Höflaser Straße erneuert und die Leistungen in 8 Abschlägen, 9.5.2017 bis 20.3.2018, in Rechnung gestellt. Die Schlussrechnung erging am 4.3.2019.

Die erbrachten Leistungen wurden durch das Ing.-Büro RENNER+HARTMANN CONSULT GmbH, Marienstraße 6 Amberg; in allen Teilen geprüft, mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden, fachtechnisch geprüft und festgestellt, Projekt-Nr.: 03316-195.

Kanalbauarbeiten Höflaser Straße in Hartenstein

Mischwasserkanal

Durch die Fa. Mickan General-Bau-Gesellschaft Amberg mbH & Co. KG mit Sitz in Amberg wurden unter der Projekt-Nr. 9716323A_MW die Mischwasserkanäle in der Höflaser Straße erneuert und die Leistungen in 8 Abschlägen, 19.4.2017 bis 20.3.2018, in Rechnung gestellt. Die Schlussrechnung erging am 4.3.2019. Ort: 10, 11, 12, 5021 bis 5059 - Q14030M-Q14029M - MW HA Höflaser Straße 11

Die erbrachten Leistungen wurden durch das Ing.-Büro RENNER+HARTMANN CONSULT GmbH, Marienstraße 6 Amberg; in allen Teilen geprüft, mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden, fachtechnisch geprüft und festgestellt, Projekt-Nr.: 03316-195.

Herstellen einer Abwasserdruckleitung

Durch die Fa. Pichl, Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Hofstraße 9, 92272 Hilterdorf, Schlussrechnung Nr. 2190677 vom 28.11.2019. Leistungserfüllung in der Zeit vom 27.3.2018 bis 25.11.2019. Los 1 Abwasserdruckleitung, Projekt-Nr.: 01710-195.

Umbau der Kläranlage Hartenstein und des Pneumatischen Pumpwerks

Durch die Fa. Pichl, Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Hofstraße 9, 92272 Hilterdorf, Schlussrechnung Nr. 2190677 vom 28.11.2019. Leistungserfüllung in der Zeit vom 27.3.2018 bis 25.11.2019. Projekt-Nr.: 01710-195.

Los 2 Betonbau Pumpwerk

Betonbau Rinnen

Betonbau Becken

Umbau Kläranlage

Umbau Kläranlage – Schlamm
Umbau Kläranlage - Regie

Ein Abdruck zur Ausführungs- und Genehmigungsplanung kann wegen seines Umfangs nicht in dieser Satzung erfolgen. Es wird aber erläuternd auf die in der Verwaltung der Gemeinde Hartenstein niedergelegten Pläne, Anlagen, Sachbuchungen und Auszahlungsbelege Bezug genommen. Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechenden Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich ange- schlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde Hartenstein vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschoße werden, soweit sie ausgebaut sind, mit 2/3 der darunter liegenden Geschoßfläche herangezogen. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes beläuft sich auf 729 963,88 € und wird nach den Summen der Grundstücksflächen und der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,83 €
- b) pro m² Geschoßfläche 6,42 €

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für die Vorauszahlungen.

§ 8 Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gemeinde Hartenstein

Hartenstein, 21.8.2025


Hannes Loos
Erster Bürgermeister

